

FÜR DIE JURISTISCHE FAKULTÄT:

# Justitia

Magazin des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Göttingen e.V.



## INHALT

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| WIR STELLEN UNS VOR                  | 2 |
| WAHLRECHT FÜR MENSCHEN MIT BETREUUNG | 3 |
| VERGESELLSCHAFTUNGEN ART.15 GG       | 4 |
| DAS UNI-REP                          | 5 |
| LEHRBUCHREZENSIONEN                  | 5 |

## EDITORIAL

Liebe Kommilitonen,

Ihr haltet die neue Ausgabe der Justitia, das RCDS-Magazin für die Juristische Fakultät, in den Händen. Bei den vergangenen Hochschulwahlen habt Ihr den RCDS wieder als Eure Stimme in die Gremien der Fakultät gewählt – für dieses Vertrauen möchten wir Euch danken! Wir stellen einen Sitz im Fachschaftsparlament und einen der zwei studentischen Vertreter im Fakultätsrat. Zudem haben wir weiterhin RCDSler in der Studienkommission. Wir setzen uns für Euch ein und werden tatkräftig unsere Fakultät und unsere Universität in Zukunft gestalten. In dieser Ausgabe werden wir Euch über aktuelle Themen aus dem juristischen Alltag informieren und mit Buchrezensionen sowie mit Berichten aus der Examensphase aufwarten. Darüber hinaus haben wir in der Sommer O-Phase wieder erfolgreich mit einigen Tutoren teilgenommen und dadurch zusammen mit dem FSR den neuen Studenten den Start an unserer Fakultät erleichtert. Was in der vergangenen O-Phase ablief, erfahrt Ihr im zugehörigen Bericht.

Daneben haben wir als RCDS über die Bundesebene erfolgreich auf eine Erhöhung und Anpassung der BAföG-Sätze hingewirkt. Daneben setzen wir uns weiterhin verstärkt für eine Aufstockung der Regelstudienzeit auf 10 Semester für Jura auf Staatsexamen ein. Diese Forderungen vertreten wir unter anderem in den Spitzen der CDU und des Wissenschaftsministeriums, um die nun erfolgte Bundesratsinitiative schnellstmöglich voranzubringen. Wir haben uns zudem mit Fachschaftsräten von anderen niedersächsischen Universitäten vernetzt, um so unsere Themen über mehrere Kanäle zur Geltung zu bringen. Wir wollen an dieser Stelle auch den FSR loben, welcher einiges für den guten Zusammenhalt an der Fakultät tut. Trotzdem müssen wir vorsichtig sein, denn stumpfe Parolen oder die Beschädigung von Einrichtungen der Bibliotheken der Juristischen Fakultät nehmen zu. Nur der RCDS hat ein so unkollegiales und egoistisches Verhalten gegenüber uns Studenten verurteilt. Wir werden auch zukünftig die Augen offenhalten, und mit smarten, kreativen und handfesten Lösungen voranschreiten.

Unser Kernthema der serviceorientierten Hochschulpolitik kam durch verschiedene Repetitorien für die Zwischenprüfungsklausuren und die Premiere der Mid-Term Party im Stilbrvch zur Geltung. Als Titelverteidiger gingen wir daneben beim Fakultäts-Cup ins Rennen und wir werden natürlich bei der nächsten großen Winter O-Phase wieder dabei sein. Insgesamt sind wir also mit vollem Einsatz für Euch in der Fakultät und Universität aktiv und geben alles, um Euer Studium zu verbessern. Wir sind weiterhin Eure Stimme für sachliche, vernünftige und serviceorientierte Hochschulpolitik.

Falls Ihr Fragen oder Wünsche habt, oder den RCDS einfach besser kennenlernen wollt, dann wendet Euch gerne an uns – ob im Juridicum, in der Mensa oder in der Vorlesung: Eure Meinung ist uns wichtig. Wir wünschen Euch einen guten Start ins Semester!

Viele Grüße

Felix Büning

*Fachgruppensprecher Jura*

*stellv. Vorsitzender*



Ihr findet uns online unter:  
[facebook.com/RCDSGoettingen](https://facebook.com/RCDSGoettingen)

Folg uns auch auf Instagram:  
[@rcds.goettingen](https://www.instagram.com/rcds.goettingen)

## NEUE HAUPTKURSE IMMER AB OKTOBER UND AB APRIL

umfassend • examenstypisch • kompetent

### *Im Kurspreis enthalten:*

1. **Umfassender Unterricht in allen examensrelevanten Rechtsgebieten inkl. umfangreicher Unterlagen (Übersichten, Schemata, Fälle und Lösungen) durch ein erstklassiges und erfahrenes Dozententeam**
2. **Kostenfreie Teilnahme am kursbegleitenden Klausurenkurs**
3. **Fachzeitschrift Life & LAW inklusive**
4. **10 Skripte nach freier Wahl aus dem hemmer Kursprogramm inklusive**
5. **"3-er Schiene"**

### *U. v. m.:*

- **Top-Dozenten**
- **Überdurchschnittliche Prädikatsquote**
- **Einmal zahlen - Immer hören**

### *Einzigartig in Göttingen:*

- **Präsenz-Klausurenkurs und**
- **kursbegleitender Klausurenkurs**

**Jede/r Teilnehmer unserer Info-Veranstaltungen bekommt ein hemmer Skript geschenkt! Mit Kursverlosung!**

Besuchen Sie uns gerne jederzeit kostenlos und unverbindlich in unseren laufenden Kursen - z.B. zum Probehören!

Unser Kursraum: **Johanniskirchhof 2 (Hinterausgang von Karstadt)**

Nähere Informationen unter: [www.repetitorium-hemmer.de/](http://www.repetitorium-hemmer.de/) (Kursort: Göttingen)

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

hemmer-Team Göttingen



## Was macht der RCDS

Als hochschulpolitische Gruppe haben wir den Anspruch, zur fachlichen, allgemeinen und vor allem hochschulpolitischen Bildung beizutragen.

Des Weiteren sehen wir uns als Servicedienstleister für Studenten, die Euch mit Informationen rund um das Studium und das Leben in Göttingen versorgen und Hilfestellung geben. Wir vertreten die studentischen Interessen in verschiedensten Gremien, u.a. im Studentenparlament und innerhalb der Fachschaften. Ferner organisieren wir regelmäßig allgemein- oder hochschulpolitische Veranstaltungen und veröffentlichen diverse Publikationen, wie z.B. das Studentenblatt oder die Justitia.

Interesse geweckt? Dann komm vorbei

Unser Gruppenabend: jeden Dienstag um 20 Uhr

Reinhäuser Landstraße 5



## Bericht über die Jura O-Phase

Im vergangenen April gingen wir wieder mit einer Gruppe in der „kleinen O-Phase“ an den Start. Nachdem wir und die anderen Hochschulgruppen die 110 Erstis noch vor der Begrüßung von Prof. Dr. Ahrens mit allerlei nützlichen Büchern, Zeitschriften und Gummibärchen versorgt hatten, stand die traditionelle Stadtrallye im Fokus. Unsere Gruppe 3 hat sich in Zeiten des homo oeconomicus darauf beschränkt, den Schlachtruf zu verkürzen und die Motivation auf Infos, Spiele und Party in der O-Woche sprachlich auf den Punkt zu bringen: „Abfahrt!“

Der Ersti-Zug rollte an und kam langsam in Fahrt. Wenn dies nicht schon den Fachschaftsrat dazu bewogen hat, unserer Gruppe die Bestnote für Kreativität zu geben, dann war es jedenfalls das Gruppenschild. Ein Skifahrer, der beim Abfahrtslauf elegant einige Shot-Becher umrundet – genial! Es ging also quer durch Göttingen zum Gänseliesel, zum Rathaus und zum Willi. Wer dabei noch Durst bekommen hat, der konnte auf die mobile Bar zurückgreifen. Spätestens dann bekam „Abfahrt“ auch während der Rallye durch Göttingen seinen tieferen Sinn. Dies wurde der Gruppe jedoch leider vor der Staatskanzlei zum Verhängnis: Während die angehenden Neu-Juristen lieber die Getränke anpeilten, mussten die Tutoren folglich die Beine in die Hand nehmen. So waren danach alle etwas geschafft. Jedoch blieben die meisten am Abend dem Gauß Pub nicht fern und auch am zweiten Abend im Paulaner waren wir eine große Runde. Da hat uns auch der FSR begleitet, der insgesamt einen tollen Job gemacht hat und durch ausgewogene Kommunikation und viel Spaß bei der Sache überzeugt hat. Sobald wir das Informationsprogramm aus Zwischenprüfungsordnung, AstA und vielem mehr gut überstanden hatten, hieß es jeden Abend wieder „Abfahrt!“ Egal ob Flunky-Ball-Turnier, Kinoabend oder Flip-Cup-Turnier – auf die Gruppe 3 konnte man sich verlassen. Insbesondere bei der Flying Feuerstein Aktion des RCDS ging der eine oder die andere – auch aus den übrigen Gruppen – mit viel Schwung auf die Piste #Abfahrt. Diese O-Woche hat uns allen sehr viel Spaß gemacht und wir wünschen den kommenden Erstsemester-Studenten eine ebenso schöne Orientierungswoche ; ) vielleicht ja auch in einer Gruppe des RCDS.



## WOFÜR STEHT DER RCDS?

### Ring

Symbolisiert den Zusammenschluss von Studenten, die das Prinzip und die Struktur unserer Gesellschaft bejahen, sich der verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet fühlen und nach deren Erhaltung und Verbesserung streben.

### Christlich

Ist nicht im religiösen Sinne zu verstehen, sondern bedeutet für uns das Einhalten von Prinzipien wie Gleichheit, Menschenwürde und Meinungsfreiheit. Das heißt unter anderem, dass wir bereit sind, alle Meinungen, Handlungsweisen und Lebensgestaltungen zu achten und zu respektieren, sofern sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen.

### Demokratischer

Demokratisch zu denken und zu handeln ist für uns ein selbstverständlich geltender Grundsatz, der uns bei allen unseren Tätigkeiten begleitet.

### Studenten

Mit Studenten sind selbstverständlich auch Studentinnen gemeint. In unserer Gruppe ist jeder herzlich willkommen, der sich mit unseren Prinzipien identifizieren kann. Getragen von unserer christdemokratischen politischen Grundüberzeugung setzen wir uns daher für die Studenten aller Fakultäten ein.



## Wahlrecht für Menschen mit Betreuung - Urteilsbesprechung BVerG



Im Januar und April diesen Jahres sorgten zwei Entscheidungen des BVerfG für Aufsehen. Beide betrafen Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter bei der Europawahl:

Der Beschluss des BVerfG vom 29.01.19 (Az. 2 BvC 62/14) geht auf eine Wahlprüfungsbeschwerde (Art. 93 I 1 Nr. 5 iVm Art. 41 II und III GG, § 18 WahlPrüfG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG) zurück, in der die Beschwerdeführer beantragten festzustellen, dass durch den Wahlrechtsausschluss ihre Rechte verletzt wurden und dass § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG mit Art. 38 I 1 GG sowie Art. 3 III 2 GG unvereinbar und deshalb nichtig seien. Sie rügten damit im Wesentlichen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl sowie das Benachteiligungsverbot.

§ 13 Nr. 2 BWahlG sieht einen Wahlrechtsausschluss von Personen vor, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt ist. Die Norm bewirkt also eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl, der gewährleistet, dass jeder Staatsbürger sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann. Dieser Eingriff ist auch nicht gerechtfertigt: Zwar könne grds. eine bestimmte Gruppe vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie nicht hinreichend am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Regierung teilnimmt, jedoch sei § 13 Nr. 2 BWahlG zu pauschal formuliert. Und zwar aus folgendem Grund: Ein Betreuer wird mangels Erforderlichkeit insb. dann nicht bestellt, wenn der Betroffene von seiner Familie versorgt werden kann.

Diese Betreuungsbedürftigen fallen dann nicht unter § 13 Nr. 2 BWahlG und behalten demnach ihr Wahlrecht, sodass letztlich die Familienverhältnisse und damit der Zufall über den Erhalt des Wahlrechts entscheidet. Dass die Regelung des § 13 Nr. 2 BWahlG einfach feststellbar und besonders praktikabel sei, kann an dieser Einschätzung nichts ändern, schließlich wird mit dem Wahlrechtsausschluss den Betroffenen das

„vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat“ dauerhaft entzogen und bei mehr als 80.000 Vollbetreuten ist auch nicht nur eine verhältnismäßig kleine Zahl an Menschen betroffen. Nach dem Beschluss des BVerfG ist § 13 Nr. 2 BWahlG demnach mit Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG unvereinbar. Daneben besteht auch ein Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung von Behinderten gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

§ 13 Nr. 3 BWahlG normiert den Wahlrechtsausschlusses schuldunfähiger, in der Psychiatrie untergebrachter Personen. Die Karlsruher Richter entschieden, die Feststellung der möglicherweise nur vorübergehenden Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt gemäß § 20 StGB könne keine wahlrechtliche Entscheidungsfähigkeit begründen und somit nicht zu einem dauerhaften Entzug des aktiven Wahlrechts führen. Im Ergebnis sei § 13 Nr. 3 BWahlG mit Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG unvereinbar und nichtig.

Der Bundestag wollte ursprünglich die im Januar als verfassungswidrig eingestuften Normen im Juli streichen. Die Reform wäre damit für die Europawahl zu spät gekommen. Mitte April verhandelte der Zweite Senat des BVerfG dann einen Eilantrag der Grünen-, Linken- und der FDP-Bundestagsfraktion, die sich u.a. gegen § 6a Abs. 2 Nr. 2 und 3 EuWG, der wortgleich mit dem Ausschluss in § 13 BWahlG ist, gewandt hatten.

Die Antragsgegner gaben zu Bedenken, dass die Zeit für eine Änderung der Wählerverzeichnisse fehlt. Die Antragsteller hingegen meinten, die bereits abgeschlossene Aufstellung der Kandidatenlisten sei kein Hindernis, da es bei dem Verfahren nicht um das passive Wahlrecht gehe. Die Richter in Karlsruhe urteilten am 15.04.19 (Az. 2 BvQ 22/19), dass Menschen mit einer gerichtlich angeordneten Betreuung schon bei der Europawahl am 26. Mai erstmals abstimmen dürfen. Auf Antrag durften die Betroffenen daraufhin schon bei der Europawahl wählen gehen.

Trotzdem bleibt es weiter Sache des Gesetzgebers, eine faire Neuregelung über den Personenkreis zu treffen, der aufgrund mangelnder Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte, und ein – nichtdiskriminierendes – Verfahren zu finden, in dem dies zuverlässig festgestellt wird.

von Hannah Christokat

### Quellen:

BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, in: NJW 2019, 1201 ff.

BVerfG, Urte. v. 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19, in: BeckRS 2019, 12506.

„Wahlgesetz benachteiligt vollbetreute Menschen“, FAZ Einspruch vom 01.03.19.

„Menschen mit Betreuung dürfen an Europawahl im Mai teilnehmen“, FAZ.net vom 15.04.19.

„Menschen mit Betreuung dürfen wählen“, FAZ.net vom 17.05.19.

### IMPRESSUM

Ring-Christlich-  
Demokratischer Studenten e.V.  
Reinhäuser Landstr.5, 37083 Göttingen  
Veröffentlichung: Oktober 2019  
V.i.S.d.P.: Alexander Wöhler

Bilder: Eigene, Facebook

Redaktion: Felix Büning, Jonas Burdzik, Hannah Christokat, Susanne Krause, Liv Rettberg, Christoph Schröder



## Vergesellschaftung nach Art. 15 GG

Seit einigen Jahren steigen die Mieten in den deutschen Großstädten kontinuierlich; die Mietpreisbremse konnte diesen Anstieg kaum verlangsamen. In Berlin wurde mittlerweile ein Volksbegehren zur Vergesellschaftung von Wohnungen auf den Weg gebracht, gestützt auf Art. 15 GG. Doch ist das Volksbegehren überhaupt mit Art. 15 GG vereinbar?

Das Volksbegehren wäre nach Art. 15 GG rechtmäßig, wenn ein sozialisierungsfähiges Objekt vorliegt, die Sozialisierungsreife gegeben ist und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird; daraufhin könnte das Objekt in Gemeindeeigentum oder andere Formen der Gemeinschaft gegen Entschädigung erfolgen.

Das erste Problem stellt sich bereits bei dem Begriff des sozialisierungsfähigen Objektes. Art. 15 GG benennt dabei „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel“; wozu gehören die Wohnungsunternehmen? Die Immobilien und die Grundstücke können zwar unter den Begriff des Bodens fallen, nicht aber die Unternehmen als solche.

Diese könnten unter Produktionsmittel fallen, wenn man diesbezüglich der weiten Ansicht folgt, die besagt, dass Produktionsmittel jedes Unternehmen darstellen sollen, weil die Produktion nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Güter umfasse. Der Vorteil an dieser wirtschaftlichen Ansicht wäre, dass Banken und Versicherungen inbegriffen sein könnten. So ein weites Verständnis wird kritisiert, weil so Zugriffe auf Schlüsselindustrien möglich sind, weshalb die Vorgängervorschrift Art. 156 WRV deutlich restriktiver gefasst wurde.

Der zweite Streitpunkt besteht in dem Erfordernis einer „Sozialisierungsreife“ in Anlehnung an die Vorgängervorschrift Art. 156 I WRV, wonach das Unternehmen für die Vergesellschaftung geeignet sein müsse. Nimmt man diese Sozialisierungsreife als erforderlich an, so ist als zweiter Streitpunkt auch die Auslegung von diesem Ausdruck strittig. Dabei ist nämlich im Einzelfall zu entscheiden, ob die betroffenen Objekte, in diesem Falle mehrere tausend Wohnungen, eine gewisse volkswirtschaftliche Relevanz aufweisen. An welchen Faktoren das bemessen werden soll, ist unklar. Bei einem Bestand von schätzungsweise 240.000 Wohnungen ist diese volkswirtschaftliche Relevanz vermutlich zu bejahen. Man sollte dabei allerdings beachten, dass dieses Kriterium nur einen sehr schmalen Grad von Objekten zulässt, denn je eher die Sozialisierungsreife bejaht wird, desto größer zieht sich der Kreis der zu sozialisierenden Gegenstände und damit vergrößert sich die zu zahlende Entschädigungssumme enorm. Würden im Gegensatz dazu nur wenige Güter sozialisiert werden, senkte das zwar die Höhe der Entschädigungszahlungen, stellte aber auch die Sozialisierungsreife in Frage.

Der Dritte Streitpunkt besteht in dem Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Vereinzelt wird nämlich die Auffassung vertreten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sei entbehrlich, weil die Verfassung die Sozialisierung als legitimen Eingriff anerkenne. Dem steht jedoch das ausschlaggebende Argument vom Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG entgegen, welches aufgrund des Art. 79 III GG einen höheren Rang als Art 15 GG einnimmt.

Wie ihr seht, ist es höchst strittig ob dieses Verfahren Aussicht auf Erfolg haben wird.

Die Vergesellschaftung ist zwar im Grundgesetz genannt, das entbindet sie aber nicht von einer Zweckprüfung. Besonders ist hier die Geeignetheit der Vergesellschaftung herauszuheben. Voraussichtlich würden zwar alle Mieter in vergesellschafteten Wohnungen geringere Mieten und eine bessere Instandhaltung der Wohnung erwarten. Der freie Wohnungsmarkt würde sich dadurch aber enorm verschlechtern, denn private Investoren würden durch die Vergesellschaftungs-Gefahr vom Wohnungsneubau abgeschreckt werden und das Wohnungsangebot in Berlin sich dadurch verschlechtern, was zu weiter steigenden Mieten führen könnte. Im Ergebnis bildet das dann eine Art Zweiklassengesellschaft der Mieter. Auf der einen Seite, die Mieter einer vergesellschafteten Wohnung mit guter Instandhaltung und geringer Miete, und auf der anderen Seite die Mieter auf dem freien Wohnungsmarkt, der sich rasanter verschlechtert als je zuvor.

Erforderlich ist die Vergesellschaftung auch nicht. Bei einem so schweren Eingriff in ein Grundrecht müssen alle Handlungsalternativen ausgeschöpft sein. Beispielsweise könnten landeseigene Flächen aktiviert werden und Bauvorhaben könnten durch vereinfachte Baugenehmigungsverfahren erleichtert und beschleunigt werden.

Schlussendlich fehlt es auch an der Angemessenheit dieser Maßnahme. Von der Bedeutung des Eingriffes in das Eigentumsrecht abgesehen, sollen Wohnungen sozialisiert werden, die das Land Berlin selbst in den 1990er-Jahren und vor allem im Jahr 2004 an die Wohnungsunternehmen bzw. deren Vorgängergesellschaften veräußert hat. Durch diesen Widerspruch zu seinem früheren Verhalten kann ein Verstoß gegen das *venire contra factum proprium*-Verbot angesehen werden.

von Liv Rettberg

Quelle:

Dr. Schmidt, Thorsten Ingo (Potsdam): Vergesellschaftung nach Art.15 GG - Irrweg oder Ausweg?--; beck-online

**Fortsetzung folgt...**  
**Im StuBla findet ihr alles zu den wirtschaftlichen Fragen des Themas!**

## Das Uni-Rep - Ein Erfahrungsbericht von Christoph Schröder

Fast jeder Jurastudent stellt sich am Anfang seiner Examensvorbereitung die Frage, wie er sich am besten auf dieses vorbereiten soll. Hierfür stehen mehrere Optionen offen. Man kann ein kommerzielles Repetitorium in Anspruch nehmen, den Examenskurs der Universität besuchen oder sich gänzlich auf sich selbst verlassen. Vor ebendieser Frage stand ich Anfang April 2018 und habe mich für eine Examensvorbereitung mithilfe des Examenskurses der Universität (kurz: Unirep) entschieden.



Hierzu hat mich nicht nur der Umstand bewogen, dass die kommerziellen Repetitorien eine ganze Stange Geld kosten. Vielmehr war für mich maßgeblich, dass ich am besten lerne, wenn ich mir meine eigenen Lernmaterialien zusammenstelle. Ohnehin ist das Angebot an Materialien in seinem Umfang und seiner Übersichtlichkeit von Dozent zu Dozent unterschiedlich. Hierin wird ein wesentlicher Nachteil im Vergleich zu kommerziellen Repetitorien zu sehen sein. Inwiefern dies jedoch ein relevantes Kriterium bezüglich der Wahl des Repetitoriums ist, ist hochgradig lerntypabhängig.

Anhand von Fällen wird im Unirep das examensrelevante Wissen wiederholt und vertieft. Auch wenn die Dozenten ein tieferes Verständnis sowie ein Gespür dafür vermitteln konnten, worauf es in den Klausuren ankommt, erübrigt sich allein durch die Teilnahme am Unirep noch nicht die Nacharbeit und selbstständige Vertiefung. Für mich war das Unirep ein grober Fahrplan, welche Themen wichtig sind und besonders eingehend gelernt werden sollten, die hauptsächlichliche Arbeit bestand allerdings im selbstständigen Aufarbeiten des durch die Dozenten vorgegebenen Stoffes. Sofern diese Lernmethode einem liegt, ist es sinnvoll, das Unirep zu besuchen.

Durch die Diskussionen und aktive Mitarbeit im Examenskurs bekommt man eine gute Gelegenheit, sein Wissen anzuwenden und zu vertiefen. Die Dozenten sind durchweg offen für Nachfragen und versuchen nicht einfach stumpf ihren Stoff runterzurattern. Auch haben sich die Dozenten ausreichend Zeit genommen um auf den einzelnen einzugehen, sofern dieser eine Frage gestellt hat und sind alles in allem sehr fair im Umgang mit den Studenten.

Insgesamt ist das Unirep für jeden zu empfehlen, der sich gut selbstständig zum Lernen motivieren kann, und nicht zwingend auf vorgefertigte Lernmaterialien angewiesen ist. Für den Examenskurs der Uni spricht viel mehr als nur seine Kostenlosigkeit. Wer vertiefende Gespräche und ein besseres Verständnis vom Recht sucht, ist hier an der richtigen Stelle.

## Lehrbuch-Rezension

### Strafprozessrecht, Beulke/Swoboda

Das 460 Seiten starke Buch von Werner Beulke aus dem C.F. Müller Verlage komplettiert die bekannten Werke aus dem materiellen Strafrecht um die prozessuale Komponente. Dabei erschien der Band zum Strafprozessrecht 2018 bereits in der 14. Auflage. Neu mit dabei ist Sabine Swoboda, welche nun mitwirkt. Das übliche Taschenbuchformat birgt wie so oft eine gewisse Schadensanfälligkeit, aber sonst ist das Papier wertig und zerknickt nicht beim einfachen Transport.

Der Leseindruck ist durch die übersichtlichen Überschriften und den davon klar abgrenzbaren Text besonders bei einem „Nebenfach“ wie StPO hilfreich. Dabei folgt das Buch dem Standard des Wessels/Beulke/Satzger. Manch einer hat vielleicht Probleme sich durch das größtenteils in römischen Ziffern organisierte Inhaltsverzeichnis zu suchen, aber die Ausführlichkeit des Inhalts lohnt sich vor allem beim schnellen Auffinden der Probleme der „prozessualen Zusatzfrage“.

Die Materie wird zu Beginn jeweils mit kurzen Fallbeispielen vorgestellt, die am Ende eines Kapitels gelöst werden. Währenddessen erarbeitet man den relevanten Stoff, der wiederum durch viele Beispiele angereichert ist und dadurch gerade das Prozessrecht sehr anschaulich gestaltet. Dies hilft besonders beim kurzfristigen Lernen vor Übungen oder Zwischenprüfungsklausuren.

Sehr hilfreich ist die im Buch stetig vorgenommene Abstufung zwischen sehr relevanten und nur verdichteten Inhalten. So wechselt die Schriftgröße bei bestimmten Entscheidungen in einen kleineren Blocksatz, so dass deutlich gemacht wird, dass es sich um vertiefendes Wissen handelt. Wem sogar der gesamte Text zu viel ist, kann sich auch nur auf die 72 Fallfragen und ihre Besprechung beschränken. Selbst dies reicht in Verbindung auf die zugehörigen Textstellen zur Kenntnis des allerwichtigsten Examenswissens. Besonders diese Abstufung ist überzeugend und vermittelt einen guten Überblick über die Materie und schafft den schwierigen Spagat zwischen Lernplan und Nachschlagwerk. Zusammenfassend handelt es sich um einen gewissen Klassiker, der als Begleiter für die Zusatzfrage in der Strafrechtsklausur eine gute Wahl ist.





# WAS UNS VEREINT.

**Schierker<sup>®</sup>  
Feuerstein**



Alte Liebe, neu entdeckt. Willys Geheimnis feiner Kräuter.

**HAUPTSACHE MIT EUCH.** [schierker-feuerstein.de](https://schierker-feuerstein.de)



# Wir sind offen für Ihre Fragen

**Zum Thema Krankenversicherung haben wir viele  
Antworten – gleich hier vor Ort.**

Was passiert mit meiner Krankenversicherung, wenn ich 25 werde? Wie läuft es bei einem Praktikum, Nebenjob oder als Werkstudent/in? Was mache ich bei einem Auslandssemester? Wie geht es nach dem Ende meines Studiums oder beim Start in den Beruf weiter? Was muss ich als Beschäftigter der Hochschule wissen? Wir beraten Sie gerne persönlich: Ich freue mich über einen Anruf oder eine E-Mail.

Tobias Gorr  
Studentenfachberater  
Tel. 040 - 460 65 11 14 04  
[tobias.gorr@tk.de](mailto:tobias.gorr@tk.de)